

58. Ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für Klagen zum Schutze des Grundeigentumes gegen Schädigung durch die Anlagen einer öffentlichen Wassergenossenschaft zulässig?

Gesetz vom 1. April 1879.

Zuständigkeit des Gerichtes des beschädigten Grundstückes.

V. Civilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1895 i. S. L.-Regulierungs-Genossenschaft (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. V. 140/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht badesfr.

Der Kläger behauptet Beeinträchtigungen im Betriebe seiner an der L. (einem Privatflusse) gelegenen Mühle durch die Anlagen, welche

zur Regulierung des oberen Flußlaufes von der Beklagten, einer durch Allerhöchste Verordnung gebildeten öffentlichen Genossenschaft, ausgeführt worden sind. Sein Antrag geht dahin, die Beklagten zu verurtheilen, 1. Vorkehrungen zu treffen, daß der Mühle das nötige Wasser durch ihre Veranstellungen nicht entzogen werde, 2. einen näher bezeichneten Damm zur Verhütung des Rückstaus wiederherzustellen, 3. ihm den entstandenen und zukünftigen — besonders festzustellenden — Schaden zu ersetzen. Die beiden Vorinstanzen haben die von der Beklagten vorweg erhobenen Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes verworfen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

„1. Die Klage bezweckt den Schutz von Privatreehten des Klägers gegen Eingriffe der Beklagten. Es liegt also ein „bürgerlicher Rechtsstreit“ vor, für den, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die ordentlichen Gerichte dann zuständig sind, wenn nicht reichs- oder landesgesetzlich andere Behörden zur Entscheidung berufen sind. Das ist nicht der Fall. Allerdings steht es den Unternehmern von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen frei, die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden anzurufen, sowohl zur Ermittlung der gegen die Anlage bestehenden Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche, wie zur Beseitigung gewisser an sich berechtigter Widersprüche gegen Entschädigung. In welchem Umfange dies zulässig ist, und wie weit, wenn der Unternehmer diesen Weg einschlägt, die Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten anheimfällt, darüber treffen die §§ 11—34 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811, die §§ 19—55 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, das Gesetz vom 23. Januar 1846 und die §§ 68—80 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Bestimmung. Aber das in diesen Gesetzen geordnete Verfahren kann nur von dem Unternehmer der Anlage beantragt werden, und nur die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens begründet die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die in diesem Verfahren hervortretenden Streitigkeiten, während hinsichtlich der Zuständigkeit für die ohne Zusammenhang mit einem solchen Verfahren entstehenden Streitigkeiten eine Bestimmung in jenen Vorschriften nicht enthalten ist.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 4 S. 279 und Urteil des Kompetenzgerichtshofes, Just.-Min.-Bl. 1849 S. 488.

Daß ein Verwaltungsverfahren nach den angezogenen Vorschriften stattgefunden habe oder anhängig sei, ist nicht behauptet worden.

Der von der Beklagten weiter angezogene § 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ermächtigt die Regierung, an deren Stelle nach § 73 des Gesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß getreten ist, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken, wenn bei Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern das Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß daraus ein Notstand für die Wirtschaft zu besorgen wäre. Durch diese Befugnis der Verwaltungsbehörden, von der sie nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen haben, werden aber die privatrechtlichen Widerspruchsgründe gegen die Bewässerungsanlage und die zu deren Schutze gegebenen Rechtshelfe nicht berührt,

vgl. Ur. des Kompetenzgerichtshofes im Just.-Min.-Bl. 1849 S. 384; Ur. des Obertribunals vom 1. April 1862 im Rheinischen Archiv Bd. 56 Abschn. 2 S. 112,

und es kann daher auf sich beruhen, ob die Beeinträchtigung des Mühlenbetriebes einen Notstand im Sinne des § 15 a. a. O. darstellen könnte, was übrigens in dem Reskripte des Ministers für Landwirtschaft vom 2. Januar 1866 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 16) wohl mit Recht in Abrede gestellt wird.

Die Revision scheint dann auch das entscheidende Gewicht nicht auf spezielle Gesetzesvorschriften, sondern auf die allgemeine Erwägung zu legen, daß eine dem Klageantrage entsprechende Entscheidung das Bestehen der von der Beklagten ausgeführten Anlagen in Frage stellen könne, daß aber eine Entscheidung von dieser Tragweite nicht ergehen dürfe, weil durch die Bestätigung des Statutes der Beklagten als öffentlicher Genossenschaft ein öffentliches und gemeinwirtschaftliches Interesse (richtig: öffentliches oder gemeinwirtschaftliches Interesse, Gesetz vom 1. April 1879 § 45) festgestellt worden sei, welches das Bestehen und Wirken ihrer Anlagen erheische. Die Revision bezeichnet deshalb das Klagebegehren als einen (unzulässigen) „Eingriff in das öffentliche Interesse“. Diese Argumentation ist unrichtig. Ein Rechtsfaß des

Inhalte, daß die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche, sei es überhaupt, sei es vor den ordentlichen Gerichten, stets ausgeschlossen sei, wenn ein öffentliches Interesse entgegenstehe, existiert nicht; vielmehr hat das Privatrecht nur dann, und zwar in der Regel nur gegen Entschädigung (A. O. R. Einl. § 75), dem öffentlichen Interesse zu weichen, wenn dies in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die zuständigen Organe der Staatsverwaltung angeordnet ist. So lange es an einer solchen Anordnung fehlt, ist die Abwehr eines Eingriffes in das Privatrecht auf dem ordentlichen Rechtswege — und etwas weiteres wird mit der Klage, deren tatsächliche Grundlagen als richtig unterstellt, nicht verfolgt — durch ein kollidierendes öffentliches Interesse nicht behindert. Die Allerhöchste Bestätigung der beklagten Genossenschaft als einer öffentlichen Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 ist aber keine solche Anordnung, welche das Bestehen und Funktionieren der Anlagen der Genossenschaft, — auch sofern diese Anlagen in dem bestätigten Statute vorgesehen sind, — gegen privatrechtliche Einsprüche Dritter sicherte. Das auf Grund dieses Gesetzes bestätigte Statut berechtigt und verpflichtet nur die Mitglieder der Genossenschaft untereinander zur Ausführung der im Statute vorgesehenen Anlagen. Über die Rechtsbeziehungen der (freien wie öffentlichen) Genossenschaften zu Dritten aber enthält das Gesetz keine Bestimmungen; die Besitzer der Grundstücke, deren Aufnahme in den Verband nicht in Aussicht genommen ist, werden zu den Verhandlungen über die Bildung der Genossenschaften nicht zugezogen, und diesen Dritten stehen also,

vgl. Webdige, Anleitung zur Bildung öffentlicher Genossenschaften 1887 S. 2,

die Genossenschaften nicht anders gegenüber, als jeder andere Unternehmer einer Melioration. Nur auf demselben Wege und in demselben Umfange, wie jeder andere Unternehmer, können auch sie die Aufhebung oder Einschränkung von Privatrechten Dritter, welche der Ausführung und Wirksamkeit ihrer Meliorationsanlage entgegenstehen, gegen Entschädigung herbeiführen; so lange dies nicht geschehen oder soweit es nicht zulässig ist, bleibt diesen Privatrechten der gesetzliche Schutz, insbesondere auch durch Klage vor den ordentlichen Gerichten, während allerdings auch andererseits durch ein zum Schutze solcher Rechte ergehendes gerichtliches Urteil die Beschreitung des geordneten

Verwaltungswegeß zum Zwecke der Aufhebung oder Einschränkung jener Rechte nicht ausgeschlossen wird.

Hiernach kann es unerörtert bleiben, ob die beklagte Genossenschaft im öffentlichen Interesse oder im gemeinwirtschaftlichen Interesse gebildet worden ist, und was der § 45 des Gesetzes vom 1. April 1879 unter dem gemeinwirtschaftlichen im Gegensatz zu dem öffentlichen Interesse versteht. Ebenso kann es an dieser Stelle auf sich beruhen, welche Einwirkung es auf die Beurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage oder auf die Vollstreckung des Urtheiles haben kann, daß der Kläger erklärt hat, daß er die Beseitigung der Anlagen der Beklagten nicht verlange. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß über einen Widerspruch gegen die Anlage der L.-Regulierung im Rechtswege nicht zu entscheiden sein würde, kann jedenfalls dann nicht beigetreten werden, wenn damit gesagt sein soll, daß dem Privatrechte des Klägers der Rechtsschutz im ordentlichen Prozesse dann versagt sein würde, wenn das Privatrecht anders, als durch Beseitigung der Anlage nicht geschützt werden könnte, ein Fall aber, in dem die Beseitigung oder Einschränkung des klägerischen Rechtes im Verwaltungswege zulässig sei, nicht vorläge, oder das Verwaltungsverfahren von der Beklagten nicht beantragt würde.

2. Die Klage ist die auf Abwendung eines dauernden Eingriffes in das Eigentum des Klägers an der Mühle und in das damit verbundene Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers gerichtete Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*). Die Zuständigkeit des Gerichtes, unter dem das Grundstück des Klägers liegt, ist daher aus § 25 C.P.O. mit Recht hergeleitet worden, wie das auch schon vom Reichsgerichte in dem analogen Falle der Schädigung unterhalb liegender Grundstücke durch unzulässige Zuleitung nachteiliger Stoffe in einen Flußlauf angenommen worden ist (Urteil vom 27. Oktober 1886 zur Sache S. w. D. Rep. V. 175/86). Mit dieser Klage kann gleichzeitig Ersatz des dem Eigentümer als solchen zugefügten Schadens gefordert werden, und eine Beschädigung des Mühlengrundstückes, nicht bloß des Gewerbebetriebes, ist es insbesondere auch, wenn, wie der Kläger behauptet, wegen Störungen im Wasserzuflusse und Wasserabflusse das Grundstück nicht mehr in seitheriger Weise zum Mühlenbetriebe benutzt werden kann.“